

ektiv erbracht und materiell durch ein übergreifendes System, den Betrieb, ermöglicht werden. Daraus ergibt sich im Gegensatz zum Urheberrecht die sichere Einordnung des Patentrechts in das Wirtschaftsrecht, obwohl es sich hier wie dort um schöpferische Leistungen handelt.

Der bürgerlichen Rechtswissenschaft ist es nicht gelungen, die Teilbereiche des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts nach bestimmten Kriterien zu gliedern. Gewöhnlich werden 1. das Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 2. das Patent- und Gebrauchsmusterrecht sowie 3. das Urheberrecht, das Urhebervertragsrecht, das Geschmacksmusterrecht und dem Urheberrecht ähnliche Rechte unterschieden bzw. zusammengefaßt. Die von Elster entwickelte Geistesgut- und Wettbewerbstheorie konnte sich nicht durchsetzen, so daß es aus praktizistischen Gründen bei der obigen Dreiteilung blieb. Spürbar ist die Tendenz, und sie entspricht den tatsächlichen kapitalistischen Verhältnissen, zunehmend Gebiete dem Wettbewerbsrecht zuzuordnen, während Elster noch versucht hatte, für das gesamte Gebiet drei Voraussetzungen zu bestimmen, nämlich 1. eine geistige Schöpfung, die 2. in eine verkehrsfähige Form gebracht ist und 3. sich zum gewerblichen Wettbewerb eignet.¹⁵

Diese Gedanken helfen uns nicht weiter, denn die sozialistische Rechtswissenschaft muß eine Ordnung nach anderen Prinzipien vornehmen. Außerdem sollte nur die spezielle Frage nach der Einordnung in das System des Wirtschaftsrechts untersucht werden. Es ist vielleicht möglich, die Bereiche dieses Gebietes, das der bürgerlichen Terminologie folgend als gewerblicher Rechtsschutz bezeichnet wird, unter Gesichtspunkten zu erfassen, die sich aus dem Reproduktionsprozeß ergeben. Wird die wissenschaftlich-technische Leistung als Ausgangspunkt des einheitlichen Reproduktionsprozesses genommen, so wird deutlich, wie diese Rechtsgebiete zunächst die wissenschaftlich-technische Leistung und deren Ergebnis unmittelbar schützen (so durch das Patentrecht) und wie dieser Schutz mit der Materialisierung der geistig-schöpferischen Leistung im Produktionsprozeß und beim Absatz zunehmend mittelbarer wird. Im gleichen Maße, wie die „Mittelbarkeit“ zunimmt, verschiebt sich die Zielstellung auf andere Objekte, letztlich auf den Schutz des immateriellen Besitzstandes, den sich ein als Betrieb organisiertes Kollektiv in vielfältiger Weise erworben hat. Dieser immaterielle Besitzstand findet u. a. seinen Ausdruck in der Betriebslehre und der Achtung, die der Betriebsname und die benutzten Marken und Zeichen errungen haben.

Für das Patentrecht hatten wir festgestellt, daß es durch das Ausschließungsrecht den Warencharakter des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses zu sichern vermag. Mehr oder weniger mittelbar trifft dies aber für die weiteren Rechtsgebiete, die ein Ausschließungsrecht gewähren — wie das Warenzeichen und das Geschmacksmuster — auch zu. Auch diese Formen des Rechtsschutzes können wissenschaftlich-technische Ergebnisse neben dem Patent oder an dessen Stelle sichern. Dies kann durch das Geschmacksmuster relativ unmittelbar geschehen, wenn ein technisches Erzeugnis — zwar nicht hinsichtlich seiner Lehre zum technischen Handeln, wohl aber in seiner Formgestaltung — geschützt wird; in ähnlicher Weise kann dies durch ein Warenzeichen geschehen, wenn auch hier die Schutzwirkung bezüglich des technischen Gegenstandes entfernter liegt. Hier wird gewöhnlich die Nachahmung eines technischen Gedankens ökonomisch dann nicht sinnvoll sein, wenn das Erzeugnis durch ein werbewirksames bekanntes Warenzeichen geschützt ist. Auch weitere rechtliche Regelungen des Wettbewerbsrechts, wie